



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 271

Nummer: P 271
Eröffnet: 18.05.2020 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 594

Postulat Amrein Othmar und Mit. über eine coronabedingte Rückstellung für Unternehmungen (KMU) von 50 Prozent des Gewinnes

Aufgrund der durch das Coronavirus verursachten Pandemie (Covid-19-Pandemie) müssen eine Vielzahl von Unternehmen im laufenden Jahr 2020 massive Umsatzeinbrüche und teilweise behördlich angeordnete Betriebsschliessungen hinnehmen. Der Bund und auch der Kanton Luzern haben die Unternehmen mit verschiedenen Massnahmen unterstützt. In vielen Kantonen wurden zudem Behörden mit dem Anliegen konfrontiert, in den Jahresabschlüssen bereits per Ende 2019 und der folgenden Jahre ausserordentliche Rückstellungen für erwartete Verluste als Folge der Covid-19-Pandemie steuerlich als gewinnmindernd zu akzeptieren.

Basis für die Besteuerung von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen ist die nach Handelsrecht erstellte Jahresrechnung. Diese soll die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage eines Unternehmens wiedergeben. Bestehen am Ende des Geschäftsjahres Sachverhalte, die im abzuschliessenden Geschäftsjahr verursacht worden sind, aber erst in den Folgejahren zu einem Mittelabfluss führen können, müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Diese Rückstellungen werden grundsätzlich steuerrechtlich akzeptiert. In Abweichung zum Handelsrecht werden die gemäss Artikel 960e Absatz 3 OR zulässigen Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens steuerrechtlich nicht zum Abzug zugelassen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von steuerlich nicht abzugsfähigen Rücklagen. Der Begriff der steuerlich zulässigen Rückstellung ist durch das Bundesrecht vorgegeben.

Gemäss Postulat soll geprüft werden, ob Unternehmen mit weniger als 100 Vollzeitstellen für die Jahresabschlüsse 2020-2022 eine coronabedingte Rückstellung von 50 Prozent des Gewinns vornehmen können. Dazu ist vorerst zu bemerken, dass für coronabedingte Sachverhalte grundsätzlich unbeschränkt Steuerrückstellungen gebildet werden dürfen. Dies gilt allerdings nur für Steuerrückstellungen im oben umschriebenen Sinn. Die im Postulat genannte Schranke von 50 Prozent des Gewinns und die Begründung des Postulats deuten jedoch darauf hin, dass trotz der Verwendung des Begriffs «Rückstellung» eher die Bildung einer Rücklage von 50 Prozent des Gewinns ermöglicht werden soll. Wie eingangs dargelegt, sind solche Rücklagen jedoch steuerlich nicht zulässig. Deren Gewährung stände im Widerspruch zur klaren Steuerpraxis und verstiesse gegen übergeordnetes Bundesrecht. Ausserdem entstünde insoweit eine Differenz zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Einkommen und Gewinn sowie zu dem für die AHV massgebenden Einkommen. Der Beschränkung auf Unternehmen mit weniger als 100 Vollzeitstellen würde ferner eine gewisse Willkürlichkeit anhaften. Die Betroffenheit der Unternehmen von der Covid-19-Pandemie

hängt an sich nicht von der Anzahl der dort beschäftigten Personen ab. Die im Postulat vorgesehene Beschränkung auf 100 Vollzeitstellen könnte daher zu rechtlich heiklen Ungleichbehandlungen führen.

Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im letzten Jahr noch nicht absehbar waren, sind im Geschäftsjahr 2019 in diesem Zusammenhang keine Verpflichtungen eingegangen worden. Folglich sind diesbezügliche Wertberichtigungen und Rückstellungen geschäftsmässig unbegründet und werden als Gewinn aufgerechnet, wenn sie verbucht werden. Diese Beurteilung teilen die Eidgenössischen Steuerverwaltung, die Schweizerischen Steuerkonferenz und auch der Fachverband EXPERTsuisse. Eine für das Jahr 2019 abweichende Praxis kennen allerdings vier Kantone (AG, TG, VS und ZG), die abhängig von der Gewinnhöhe «Rückstellungen» von maximal 250'000 bis 1 Million Franken einmalig zum Abzug zulassen. Dies gilt dort allerdings nur für die kantonalen Steuern, nicht aber für die direkte Bundessteuer.

Besteht Ende Geschäftsjahr 2020 ein Wertberichtigungsbedarf zum Beispiel auf dem Warenlager wegen Demodierung, den Debitoren wegen Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerinnen und Schuldner oder sind Verpflichtungen eingegangen worden, die in den Folgejahren möglicherweise zu einem Mittelabfluss führen, können handels- und steuerrechtlich entsprechende Wertberichtigungen oder Rückstellungen vorgenommen werden. Sind diese in den Folgejahren nicht mehr begründet, müssen sie im Gegensatz zum Handelsrecht steuerrechtlich dem Gewinn zugerechnet werden. Ausgeschlossen sind Rückstellungen für zukünftige Investitionen. Es muss damit gerechnet werden, dass viele Unternehmen das Geschäftsjahr 2020 mit einem Verlust abschliessen werden. Diese Verluste können mit Gewinnen in den folgenden sieben Geschäftsjahren verrechnet werden.

Die Covid-19-Pandemie wird voraussichtlich im Steuerjahr 2020 zu markant tieferen Gewinn- und Einkommenssteuereinnahmen führen. Mit einer pauschalen Covid-19-«Rückstellung» würden die verbleibenden Gewinne und Einkommen der Unternehmen nochmals massiv reduziert, was mit entsprechenden Einnahmefällen verbunden wäre. Die Steuerleistungen von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen bilden in einigen, vor allem kleineren Gemeinden einen wesentlichen Anteil an den gesamten Steuereinnahmen. Insbesondere für solche Gemeinden wäre eine weitere Kürzung der steuerbaren Gewinne beziehungsweise Einkünfte besonders schmerzlich.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.